

Urteil zu BSG 2012-06-26

In Sachen

- Kläger -

gegen
den Bundesverband der Piratenpartei Deutschland,
vertreten durch den Bundesvorstand

- Beklagter -

wegen: Update auf Liquid Feedback 2.0

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Markus Gerstel, Markus Kompa, Claudia Schmidt und Benjamin Siggel am 12.08.2012 im Umlaufverfahren beschlossen:

Die Klage wird abgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Mit Annahme des Antrags Z013¹ auf dem Bundesparteitag der Piratenpartei am 16.05.2010 wurde die Einführung einer LiquidFeedback (LQFB)-Instanz für die Bundespartei beschlossen:

Die Piratenpartei Deutschland richtet eine eigene bundesweite Instanz von LiquidFeedback ein. Zu dieser erhält jeder Pirat einen persönlichen Zugang. Die in LiquidFeedback beschlossenen Anträge sind nicht bindend, sondern bilden lediglich das Meinungsbild der teilnehmenden Piraten ab. Für den Betrieb des Systems werden zunächst einmalig 800 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrieb des Systems soll innerhalb von 60 Tagen aufgenommen werden. Der Landesverband Berlin wird gebeten, die Inbetriebnahme von LiquidFeedback zu unterstützen.

Am 13.08.2012 soll eine neue Version (2.0) der Software eingeführt werden. Als hauptsächliche Änderungen der neuen Version werden ein integriertes Benachrichtigungssystem, eine verbesserte Oberfläche, neue Funktionen, eine Programmierschnittstelle sowie die Möglichkeit Unterbereiche für Landes- oder Kreisverbände innerhalb des Systems anzubieten, angeführt².

¹ http://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag_2010.1/Protokoll#Antrag_zu_LiquidFeedback

² <http://wiki.piratenpartei.de/Bundesvorstand/Umlaufbeschluss/041>

Der Kläger hat gegen dieses Update am 26.06.2012 Klage erhoben. Der Kläger ist LQFB-Teilnehmer. Er bestreitet, dass Änderungen vom ursprünglichen Parteitagsbeschluss gedeckt seien. Anfang 2010 sei keinem abstimmenden Mitglied klar gewesen, welche weiteren Versionen mit neuen Features veröffentlicht würden, so dass daher nur über die verfügbare Version habe abgestimmt werden können.

Insbesondere biete die Möglichkeit auch über Programmschnittstelle (API) und somit zukünftig möglicherweise unter Verwendung für mobile Endgeräte geschriebene Applikationen auf die Software zugreifen zu können weitere Manipulationsmöglichkeiten und werfe datenschutzrechtliche Bedenken auf. Ein Zugriff über mobile Endgeräte, die regelmäßig einen kleineren Bildschirm hätten, sei auch wegen der eingeschränkten Wahrnehmungs- und Informationsverarbeitungsmöglichkeiten bedenklich.

Bereits der momentane Zustand der Software sei nicht vom ursprünglichen Parteitagsbeschluss gedeckt. Der Parteitag 2010.1 habe nicht gewusst, welche Tragweite der Beschluss habe und wie die Software ausgestaltet sei.

Der Kläger führt die folgenden Problemkreise an:

a) Datenintegrität

Der Bundesparteitag habe nicht erkennen können, dass alle Daten exportiert und ausgewertet und somit Persönlichkeitsbilder erstellt werden können. Die Speicherdauer der Daten sei nicht geregelt worden. Der Parteitag habe nicht überblicken können, dass damit auch Ermittlungsbehörden unbegrenzt auf diese Daten zugreifen könnten.

Das angekündigte Feature, mit einem Smartphone auf LQFB zugreifen zu können, sei eine Weiterentwicklung der abgestimmten Software und datenschutzrechtlich bedenklich, da dies die Gelegenheit zu weiteren Manipulationsmöglichkeiten biete. Auch eine angekündigte Programmierschnittstelle, die es ermögliche, eigene Erweiterungen und Anpassungen zu erstellen, zum Beispiel Apps für Smartphones oder eigens angepasste Oberflächen lasse weitere und sehr starke Bedenken des Datenschutzes wachsen, da nicht geklärt sei, in welchem Umfang API-Module entwickelt werden können und welche Auswirkungen dies auf den Datenschutz der einzelnen Benutzer habe. Auch hier könne es wieder möglich sein, komplette Benutzerdaten auszulesen und automatisiert oder von Hand zu verknüpfen.

b) Mehrere Identitäten

Der Bundesparteitag habe ebenfalls nicht erkennen können, dass eine mehrfache Vergabe von Zugängen und eine Nicht-Überprüfbarkeit von Zugängen gegeben sei. So wie die damalige Versammlung auch nicht habe wissen können, dass Invitecodes doppelt verschickt würden und eine doppelte Anmeldung erfolgen könne.

c) Löschung von Daten

Zusätzlich habe der Bundesparteitag nicht davon ausgehen können, dass das Recht auf eine Löschung der Nutzer-Daten nach BDSG nicht gegeben sei. Durch die Möglichkeit von Datenbank-Dumps seien die Daten redundant auf vielen Rechnern verfügbar. BDSG § 3, Absatz 9: „Besondere

Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.“ Danach bestehe das Recht auf die Löschung der eigenen Daten.

d) Soll- und Ist-Zustand

Dokumentation und Ist-Zustand der LQFB-Software passten nicht zusammen. In der LQFB Beschreibung werden viele Features und Implementierungen beschrieben, wie die Funktionsweise sei. Das tatsächliche Handling und die tatsächliche Ausführung von LQFB stimmten damit nicht überein. Dadurch sei im Prinzip die Entscheidung des Bundesparteitags Bingen unter anderen Voraussetzungen wie den heute gegebenen getroffen worden.

Letztendlich sei unklar, ob die Kosten in Höhe von € 800, wie sie im Antrag 2013 festgehalten worden sind, nicht längst überschritten würden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. dem Vorstand der Piratenpartei zu untersagen, die Software LiquidFeedback ohne Beschluss eines Parteitages weiter zu entwickeln bzw. ein Update in Betrieb zu nehmen;
2. zu prüfen, ob der Vorstand den Funktionsumfang von LQFB durch Neuerungen (abgesehen von Sicherheitsmaßnahmen bzw Sicherheitsupdates) erweitern bzw verkleinern darf;
3. festzustellen, welche Kosten bisher tatsächlich angefallen sind und welches Budget weiterhin vom Bundesvorstand für den Betrieb freigegeben wird.

Die Beklagte beantragt:
Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger eine Verletzung eigener Rechte geltend machen könne. Eine Verletzung von Rechten Dritter oder eines vergangenen Parteitages könne der Kläger nicht geltend machen, da es ihm an der Berechtigung fehle, für Dritte zu sprechen. Vom Kläger angeführte mögliche Probleme beim aktuellen Betrieb könnten nicht für eine Untersagung des Updates herangezogen werden.

Eine Verletzung der satzungsgemäßen Rechte des Klägers auf Grund der bisher vorliegenden politischen Absichtserklärung zum Update, beziehungsweise des laut Betriebsdokumentation noch zu erwirkenden Vorstandsbeschlusses sei nicht ersichtlich.

Die Parteien haben einer Verhandlung im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 Satz 2 SGO zugestimmt.

Mit Umlaufbeschluss des Bundesvorstandes³ vom 01.08.2012 #41 „Update LiquidFeedback 2.0“ wurden die Administratoren beauftragt, das Update am 13.08.2012 zu aktivieren.

³ <http://wiki.piratenpartei.de/Bundesvorstand/Umlaufbeschluss/041>

Mit E-Mail vom 17.07.2012 lehnte der Kläger den Richter Benjamin Siggel wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Mit E-Mail vom 17.07.2012 hat der betreffende Richter hierzu dienstlich Stellung genommen. Das Gericht wies mit Beschluss vom 30.07.2012 das Befangenheitsgesuch als unbegründet zurück.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im Antrag zu 1) möglicherweise zulässig, jedoch unbegründet, in den Anträgen zu 2) und 3) unzulässig.

1.

Die Klage ist im Antrag zu 1), so wie ihn das Gericht verstanden hat, möglicherweise zulässig. Die Klage wurde formgerecht erhoben, das Bundesschiedsgericht ist nach § 7 Abs. 2 SGO zuständig. Die Klage ist hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bedenken als Unterlassungsklage nach §§ 1004 Abs. 1 analog, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 4ff BDSG statthaft, da der Kläger die Einhaltung seines subjektiven Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften anmahnt.

Als Teilnehmer von LQFB ist der Kläger klagebefugt.

Soweit der Kläger Unterlassung aus anderen Gründen begehrt, ist bereits nicht erkennbar, auf welche Rechtsgrundlage ein Unterlassungsanspruch gestützt werden könnte.

2.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Klage hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bedenken fristgerecht erhoben wurde, da die Anrufung nach § 9 Abs. 2 SGO nur binnen 2 Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung zulässig ist. Soweit das Update die bestehende Praxis der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht verändert, wird hierdurch keine neue Klagefrist eröffnet. Der Kläger macht insoweit hypothetische Ausführungen, die eine befürchtete konkrete Änderung mit datenschutzrechtlicher Relevanz nicht substantiieren.

Diese Frage kann jedoch dahinstehen, da der Antrag selbst im Falle der Zulässigkeit unbegründet wäre.

3.

Soweit der Kläger geltend macht, dem Parteitag sei bei Beschluss des 2013 die datenschutzrechtliche Ausgestaltung unklar gewesen, wäre dies unerheblich. Der Parteitag macht diesbezüglich weder Vorgaben, die der Vorstand einzuhalten hätte, noch schafft er selbst einen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit bemisst sich allein nach den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des TMG und des BDSG, sowie der Zustimmung zur Datenschutzerklärung⁴, die mit Anmeldung zu LQFB von allen angemeldeten Mitgliedern, eingeschlossen dem Kläger, abgegeben wurde. Datenschutzrechtlicher Prüfungsmaßstab sind allein die Gesetze und die Einwilligung der Teilnehmer. Bei Auslegung und Abwägung muss auch die in Art. 21 Abs. 1

⁴ <https://lqfb.piratenpartei.de/pp/static/doc/privacy.html>

Satz 2 GG verfassungsrechtlich geschützte Organisationsfreiheit der Partei mit berücksichtigt werden.

Der Behauptung des Klägers, die Speicherdauer in LQFB sei nicht geregelt und ein Anspruch auf Löschung bestehe nicht, ist unzutreffend. Der Punkt 4.3 der Datenschutzerklärung von LQFB differenziert zwischen unterschiedlichen Daten und regelt die Modalitäten der Löschung und Pseudonymisierung derselben. Der Hinweis des Klägers, dass trotzdem Parteimitglieder eine Kopie der Daten gespeichert haben könnten, kann schon aus systematischen Gründen nicht durchgreifen. Denn datenschutzrechtliche Ansprüche gegen die datenverarbeitende Stelle können nicht weiterreichen, als deren rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten. Insbesondere trägt die datenverarbeitende Stelle keine Verantwortung für datenschutzrechtlich relevantes Verhalten eigenverantwortlicher Dritter. Möglicherweise bestehende Ansprüche gegenüber Dritten kann der Kläger nicht gegenüber der datenverarbeitenden Stelle geltend machen.

Der Piratenpartei ist es rechtlich und tatsächlich unmöglich, zu kontrollieren oder durchzusetzen, wie ihre Mitglieder mit den von ihnen privat empfangenen und gespeicherten Daten umgehen. Hierfür ist auch nicht ausschlaggebend, dass LQFB die Möglichkeit des Downloads eines Datenbank-Dumps bietet. Auch ohne Downloadmöglichkeit des Datenbank-Dumps wären die Daten den Nutzern des Systems zugänglich und könnten somit von ihnen gespeichert werden. Diese Speicherung ist ein generelles Problem in Bezug auf den Lösungsanspruch personenbezogener, öffentlicher Daten. Dies kann aber ersichtlich nicht zu dem Ergebnis führen, dass jede Plattform unzulässig wäre, die rechtmäßig personenbezogene Daten veröffentlicht bzw. weitergibt, bloß weil ein Lösungsanspruch keine Sicherheit davor bietet, dass Dritte noch eine Kopie der gelöschten Daten gespeichert haben. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten trägt die Piratenpartei hingegen zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Nutzer bei, indem sie den Download des Datenbank-Dumps auf Mitglieder des Systems beschränkt und beim Download darauf hinweist, dass die Daten „nur für den persönlichen Gebrauch zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit der Meinungsbildungsprozesse durch die Systemteilnehmer bestimmt“ sind und eine Weitergabe an Dritte ausdrücklich untersagt ist⁵.

Auch unter dem Aspekt, dass die Datenverarbeitung durch das Update vereinfacht werden könnte, ergibt sich nichts anderes. Zwar mag das Anbieten eines Datenbank-Dumps und einer API die automatisierte Verarbeitung von Daten vereinfachen. Indessen besteht kein datenschutzrechtlicher Anspruch darauf, dass Daten möglichst umständlich und wenig maschinenlesbar übermittelt oder verarbeitet werden, damit eine Weiterverarbeitung eines möglichst hohen Aufwandes bedarf. Eine rein technische Erleichterung der Interaktion der Nutzer mit dem System ist an sich weder aus Gründen des Datenschutzes, noch der Datensicherheit im engeren Sinne nachteilig für den einzelnen Nutzer. Angesichts der rapiden technologischen Entwicklung entbehrt es auch eines normativen Anknüpfungspunktes, wann übermittelte Daten als „einfach“ oder „schwierig“ weiterverarbeitbar gelten sollen. Konkrete Bedenken in die Sicherheit des Systems vermag das Gericht nicht zu sehen.

⁵ <https://lqfb.piratenpartei.de/pp/index/download.html> (aufrufbar nur nach Anmeldung)

Hinsichtlich der Kompetenz des Vorstandes, die Parameter des LQFB-Betriebes zu verändern, wären die Anträge zu 1) und 2) unbegründet. Denn der Vorstand hat mit Annahme des Umlaufbeschlusses 041 innerhalb seiner Kompetenzen gehandelt. So vermag das Argument, der Bundesvorstand verletze Beschlüsse des Parteitages, speziell Antrag 2013, letztlich nicht zu überzeugen. Der Antrag 2013 verpflichtet den Bundesvorstand lediglich zur Betriebsaufnahme einer Software namens „LiquidFeedback“ innerhalb einer gesetzten Frist. Aus dem Antrag folgt jedoch nicht, dass die Software unverändert bis zu einem gegenteiligen Beschluss des Bundesparteitags weiterzubetreiben ist. Das Bundesschiedsgericht hat bereits im „Forum-Urteil“ BSG 2009-08-02⁶ entschieden, dass es in den Kompetenzbereich des Vorstandes fällt, im Rahmen von Satzung und Beschlüssen der Parteiorgane die Organisations- und Kommunikationsstruktur neu zu ordnen.

Daher wäre eine Modifikation des LQFB-Systems nur dann unzulässig, wenn der angeführte Parteitagsbeschluss erkennbar darauf abzielen würde, dem Vorstand dauerhaft die Möglichkeit eines Updates und eine Veränderung der Betriebsparameter zu versagen.

Dagegen spricht indessen schon, dass der Beschluss viel zu unspezifisch ist und die Betriebsparameter gerade nicht abschließend festlegt, insofern also zweifelsohne zu seiner Umsetzung einer Ausfüllung bedarf. Auch ansonsten spricht nichts für eine Auslegung des Beschlusses dahingehend, dass er zukünftige Veränderungen am System verhindern soll. Vielmehr ist er erkennbar von der Intention getragen, den Vorstand aus der Parteibasis heraus zur Einführung von LQFB zu verpflichten. So ist auch in der Antragsbegründung davon die Rede, die Einführung von LQFB solle „den ersten Schritt darstellen, die Idee der Basisdemokratie in der Piratenpartei zu erhalten und eine ‚Vergrünung‘ zu verhindern.“ Es bedarf keiner näheren Untersuchung, was genau sich die Versammlung unter einer „Vergrünung“ vorgestellt haben mag, jedenfalls aber ging der Parteitag ausweislich der Begründung selbst davon aus, dass die Einführung nur den ersten Schritt eines Entwicklungsprozesses darstellen würde.

Ein dem Klagebegehren entsprechender Prüfungsspielraum hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Veränderungen ist dem Bundesschiedsgericht nicht eröffnet. Die Einschätzung, welche Maßnahmen zum Wohle der Partei zu treffen sind und wie diese umgesetzt werden, obliegt dem für diesen Zweck gewählten und demokratisch legitimierten Vorstand der Partei, der hierfür auch die rechtliche und politische Verantwortung trägt. Aufgabe der Schiedsgerichtsbarkeit ist insofern allein die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Arbeit des Vorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Partei, der Parteisatzung sowie anhand einschlägigem, übergeordneten Rechts. Es ist nicht Aufgabe der Schiedsgerichtsbarkeit darüberhinausgehend Effizienz und Zweckmäßigkeit der Arbeit des Vorstandes zu bewerten oder zu überprüfen.

⁶ http://wiki.piratenpartei.de/Datei:BSG_Urteil_BSG_2009-08-02.pdf

4.

Der Antrag zu 2) ist unzulässig.

Sofern der Kläger mit seiner Aufforderung zur Prüfung nicht nur den Antrag zu 1) begründen will, sondern auch eine Prüfung der Kompetenzen des Vorstands begehrt, wäre ein solcher Antrag als Feststellungsklage aufzufassen.

Ein abstrakter Feststellungsanspruch ist in der SGO nicht vorgesehen.

5.

Der Antrag zu 3) ist ebenfalls unzulässig.

Es liegt nicht im Aufgabenbereich der Schiedsgerichtsbarkeit, Auskünfte über das Budget der Partei und seine Verwendung einzuholen, zu erteilen oder den Bundesvorstand hierzu zu verpflichten. Die Budgetauskunft ist direkt beim Bundesvorstand zu beantragen. Soweit der Antrag darauf abzielt, dass das ursprüngliche vom Parteitag beschlossene Budget von € 800 überschritten worden sei, ist dies für das Verfahren nicht relevant. Der Parteitagsbeschluss beschränkt die Budgethoheit des Vorstandes nicht. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung, dass für den Betrieb des Systems „zunächst einmalig 800 Euro zur Verfügung gestellt“ werden.